



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Landesantidiskriminierungsstelle und der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz informieren:

In Zeiten der Krise solidarisch und hilfsbereit sein

Merkblatt 26.05.2020:

**Wer keine Maske tragen kann - und was tun,
wenn ein Blindenführhund im Spiel ist?**

In Rheinland-Pfalz besteht seit dem 27. April eine Pflicht, in Supermärkten und Geschäften ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maskenpflicht gilt ebenso, wenn die verpflichtende Abstandsregel von 1,5 Metern aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden kann. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Menschen im Land vor Ansteckung mit dem Corona-Virus und funktioniert nach dem Prinzip: „Ich schütze Dich und Du schützt mich.“

Ausnahmen von der Maskenpflicht wegen einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen

Es gibt allerdings Menschen, die aus guten Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und daher von der Verpflichtung ausgenommen sind:

Menschen mit Lungenerkrankungen – wie zum Beispiel Asthma Bronchiale – können nicht gut durch die Masken atmen und können daher mit einer ärztlichen Bescheinigung davon befreit werden.

Auch Menschen, die bestimmte Traumatisierungen erlebt haben, könnten retraumatisiert werden, wenn sie gezwungen würden, Masken zu tragen. Auch sie können mit einer ärztlichen Bescheinigung eine Befreiung von der Maskenpflicht erhalten.

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen

Für die Verständigung von Menschen mit und ohne Hörbehinderungen sind Schutzmasken, aber auch die Einhaltung des Schutzabstands eine zusätzliche Barriere, auf die im Alltag geachtet werden muss. Menschen mit Hörbehinderungen lesen häufig von den Lippen ab, was mit Maske nicht möglich ist. Zudem sind Gestik und Mimik wichtige Informationsquellen, die durch die Schutzmasken eingeschränkt sind. Schutzmasken mit Sichtfenster können hier eine Hilfe sein, sind aber durch Beschlagen des Fensters nur eingeschränkt hilfreich. Wichtig ist, dass gegenseitig Verständnis aufgebracht wird und in der Situation Lösungen für eine sichere und barrierefreie Kommunikation gefunden werden. Zum Beispiel, dass in den Geschäften Papier und Stift bereitliegen oder die Spracheingabe des Smartphone für schriftliche Kommunikation genutzt wird. Hilfreich kann auch sein, bei Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Meter oder bei Nutzung von Trennscheiben im Bedarfsfall die Maske für eine bessere Kommunikation kurzzeitig abzunehmen.

Wichtig ist, dass hörende Menschen, auf Kommunikationsschwierigkeiten besonders achten und dass Menschen mit einer Hörbehinderung auf ihre Bedarfe in alltäglichen Situationen aufmerksam machen. Schutzmasken sind zum Gesundheitsschutz notwendig. Das macht ein gutes Miteinander in der gegenseitigen Kommunikation und pragmatische Lösungen erforderlich.

Informationen zu Menschen, die aufgrund einer Erblindung mit Stock oder Blindenführhund unterwegs sind:

Blindenführhunde sind darauf trainiert, ihre Bezugsperson zu stoppen, wenn ein Abstand von einem halben Meter unterschritten wird. Mit diesen Hunden, die ausgezeichnet ausgebildet sind, können diese Menschen ein weitgehend eigenständiges Leben führen und in den Geschäften einkaufen oder sich in der Öffentlichkeit bewegen. Die Hunde tragen ein spezielles Geschirr, woran sie zu erkennen sind.

Nun kann es wegen der Abstandsregel von 1,5 Metern zu Missverständnissen kommen. Das können wir nur gemeinsam verhindern, indem wir diesen Menschen gegenüber hilfsbereit und solidarisch sind. Wenn jemand einen Blindenführhund führt oder einen langen Stock verwenden muss, dann kann er zum Beispiel der Empfehlung, im Supermarkt einen Einkaufswagen zu schieben, weil damit der geforderte Abstand leichter einzuhalten ist, nicht folgen. Oft können diese Personen auch die Markierungen auf dem Fußboden nicht erkennen.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die ohne Führhund, aber mit einem Blindenstock laufen, können ebenso Schwierigkeiten haben, den Abstand einzuhalten, da sie teilweise Barrieren erst wahrnehmen können, wenn sie diese mit ihrem Stock berühren. Hier geht es um die Menschen, die die Regeln objektiv nicht erfüllen können. Auch die Blindenführhunde können nicht einfach anders trainiert werden. Deshalb ist hier unser aller Solidarität gefordert.

Für gegenseitiges Verständnis und respektvollen Umgang

Machen wir uns alle gemeinsam bewusst, was wir uns wünschen würden, wenn wir in ihrer Lage wären – egal, ob es uns nicht möglich wäre, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder ob wir blind oder hörbehindert wären. Wenn wir uns gegenseitig helfen, wird es für alle leichter.

Wir müssen in dieser Krise zusammenhalten und auch diejenigen beschützen, die es jetzt besonders schwer haben und möglicherweise Anfeindungen ausgesetzt sind, weil sie keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.

In den Geschäften und bei Dienstleistungen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit vor vielen Herausforderungen. Und niemand möchte ein Bußgeld riskieren, weil Anforderungen nicht eingehalten würden. Aber die Pflicht zur Mund-Nasenbedeckung gilt in den oben genannten Fällen nicht und niemand muss Anforderungen erfüllen, die objektiv nicht erfüllt werden können. Die betroffenen Menschen haben auch ein Recht auf Selbstversorgung in den Geschäften. Sie

aufgrund ihrer Einschränkungen nicht in das Geschäft zu lassen oder nicht zu bedienen, stellt einen Verstoß gegen die geltende Rechtslage dar.

Daher bitten wir alle Inhaberinnen und Inhaber oder Betreiberinnen und Betreiber von Supermärkten, Baumärkten, Gartencentern, Geschäften und Läden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal ob Apotheke, Friseurladen oder sonstiger Einzelhandel darum, diese Menschen mit zu beschützen und zu bedienen, denn sie gehören zu Ihrer Kundschaft, wie alle anderen auch. Bitte werden Sie auch dann aktiv, wenn diese gefährdeten Kundinnen und Kunden von anderen Menschen angefeindet werden. Das ist sehr wichtig und als Ausdruck unserer Solidarität in dieser Krise miteinander unverzichtbar. Viele Menschen handeln aus Sorge oder aus Angst falsch. Zusammen können wir das verhindern und über die Hintergründe aufklären. Mit Fakten gegen Angst – das hilft. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeitenden, damit sie ebenfalls solidarisch aktiv werden können.

Die Landesantidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz ist im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz angesiedelt und bietet Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung an, die unter das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) fällt. Dieses Gesetz verbietet eine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Bereich des Arbeitsmarktes oder zivilrechtlicher Alltagsgeschäfte.

Der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Matthias Rösch setzt sich für die Rechte der Menschen mit Behinderungen ein. Menschen mit Behinderungen können sich persönlich an den Landesbehindertenbeauftragten wenden, wenn sie benachteiligt werden. Gemeinsam mit den Behörden von Land und Kommunen soll eine Lösung der Probleme erreicht werden. Grundlage für die Tätigkeit ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LGGBehM).